

- Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -  
61.21 - 12232/ 2-0 (BeschV) -

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

es wurde und wird in zunehmendem Maße nachgefragt, ob die Durchführung eines Praktikums der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf bzw. ein Praktikum auch während des für Asylsuchende und Geduldete geltenden dreimonatigen Beschäftigungsverbots (§ 61 AsylVfG bzw. § 32 Abs. 1 BeschV bzw.) durchgeführt werden darf.

Dabei geht es in aller Regel nicht um qualifizierte Praktika, sondern um ein erstes „Hereinschnuppern“ in Arbeitsabläufe überhaupt. Obwohl die Beschäftigungsverordnung zahlreiche spezielle Regelungen zu verschiedenen fachbezogenen Praktika enthält (§ 8 und 15 BeschV), finden sich kaum Anhaltspunkte dafür, ob auch solche „normalen“ Praktika der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen.

Diese Frage war auch Thema bei der diesjährigen Dienstbesprechung des MI mit den niedersächsischen Ausländerbehörden (TOP II.3 - Beschäftigung von Geduldeten erleichtern), in deren Ergebnis verabredet wurde, die Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern (BMI) hierzu einzuholen.

Das BMI hat mitgeteilt, dass eine pauschale Aussage, ob ein Praktikum eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsrechts darstellt, nicht getroffen werden kann. Anhaltspunkte für die Annahme einer Beschäftigung sind nach § 2 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 7 SGB IV - in Abgrenzung zur Selbstständigkeit - eine Tätigkeit nach Weisungen sowie eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Daher dürfte eine Hospitation, wie sie von der Bundesagentur für Arbeit in ihrer Dienstanweisung zu § 17 AufenthG beschrieben wird, regelmäßig eher keine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 7 Absatz 1 SGB IV darstellen, da es dort insbesondere an der Eingliederung in den Betrieb fehlen und auch das Weisungsverhältnis bei einem vorübergehenden, kurzfristigen „Hereinschnuppern“ nicht besonders ausgeprägt sein dürfte.

In der Dienstanweisung der Bundesagentur wird hierzu Folgendes ausgeführt:

*„Hospitationen sind gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb.“*

§ 7 Absatz 2 SGB IV stellt den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung einer Beschäftigung gleich. Bei einer kurzzeitigen Hospitation wird eher nicht davon auszugehen sein, dass berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden.

Daher habe ich keine Bedenken, ein umgangssprachlich als Praktikum bezeichnetes „Hereinschnuppern“ in Arbeitsabläufe aufenthaltsrechtlich als Hospitation und damit nicht als Beschäftigung im aufenthaltsrechtlichen Sinne zu behandeln.

In Zweifelsfällen kann die Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

Im Auftrage

Gruß,

Werner

Ibendahl

Telefon: (0511) 120 6470

Fax: (0511) 120 99 6470

werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de